

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik

Band III.

No. LXXVI.

Luzern, 22. Mai 1799. (3. Blatirial VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. May.

(Fortsetzung.)

Erlacher dankt Fierz fur seinen Bericht, wunscht aber, da derselbe seinen Antrag zurufnehme, indem das Direktorium gewi die zweckmassigsten Verfugungen hieruber treffen wird. Graf unterstutzt Fierzs Antrag, als sehr zweckmassig. Ufermann wunscht, da uber Fierzs Antrag Dringlichkeit erklart werde und da die Militarcommission sich hieruber mit dem Direktorium berathe, weil es hochst wichtig ist, da die Reserve endlich einmal auch organisiert werde. Schlumpf dankt Fierz fur seine Nachricht und wunscht, da es moglich ware, da wir ofers von unsren Mitgliedern Nachricht von der Lage Helvetiens erhalten konnten, weil wir durch andere Wege nie etwas vernehmen; ubrigens begehrt er, da Fierzs Antrag der Militarcommission zur Untersuchung uberwiesen werde, und freut sich uber das vortreffliche musterhafte Betragen der Zurchertruppen. Desloes stimmt ganz Ufermann und Schlumpf bei und fodert ehrenvolle Meldung des B. Frick, der das Opfer seines Patriotismus geworden ist. Fierz dringt auf Organisation des Reservecorps, stimmt aber der Verweisung an die Militarcommission bei.

Fierzs Antrag wird der Militarcommission zugewiesen und Ehrenmeldung des B. Frick erklart.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen.

A u d e n S e n a t.

In Erwagung, da die Schutzung des National-eigenthums eine der ersten und wichtigsten Pflichten einer zweckmassigen Staatsverwaltung sey;

In Erwagung, da die Nationalwaldungen, sowohl als Staatsgut als auch als eines der dringendsten Bedurfnisse der Nation und vieler, theils schon vorhandener theils noch aufzuwerdender Industriezweige, einen besondern Schutz verdienen;

hat der grosse Rath nach erklarter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehorigen, so wie auch alle jenen Corporationen, deren Besitz als Nationalgut erklart wurden, zustandig gewesene Forsten, Waldungen und Holzvorrathe, sind National-eigenthum.

2. Allfallige Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Burgern an die durch den I. § dieses Gesetzes als National-eigenthum erklarte Waldungen, sollen unter Strafe von Verlust dieser Ansprachen innert sechs Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes angeordnet, an die Verwaltungskammern derjenigen Kantone eingesandt werden, in welchen die anzusprechenden Waldungen liegen; diese sollen dann nach Verlauf dieser Zeit die eingekommenen Ansprachen dem Vollziehungsdirektorium einsenden.

3. Das Vollziehungsdirektorium theilt den gesetzgebenden Rathen diese Ansprachen in einer allumfassenden Uebersicht mit, und begehrt von denselben Absetzung der ihm gerecht scheinenden Ansprachen und Bevollmachtigung um richterlichen Entscheid uber die ubrigen zu suchen.

4. Die gesetzgebenden Rathe entscheiden, ob diesen Ansprachen als gegrundet entsprechen, oder aber ob uber dieselben durch die gewohnlichen richterlichen Behorden entschieden werden soll.

5. Alle Ansprachen auf bloe Nutzungsgerechte in den Nationalwaldungen, von welcher Art sie immer seyen, sollen ebenfalls den Verwaltungskammern innert sechs Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes angerechnet, eingesandt werden, bei Strafe von ganzlicher Abweisung fur verspatete Einwendung.

6) Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die § 2, 3 und 4 dieses Gesetzes, in Rucksicht der Eigenthumsansprachen bestimmen.

7. Alle diejenigen Gemeinden oder einzelne Burger, welche Holznutzungsrechte in den Nationalwaldungen haben, sollen sich von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, an die obrigkeitlichen Forstau

seher wenden, um sich das Holz bestimmt anzuweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben und bei Strafe des Verlustes ihres Rechts nicht eigenmächtig das Holz selbst aussuchen und sich willkürlich zueignen, welches sie zu beziehen haben.

8. Wann solche Beholzungsrechte unbestimmt und unbedingt sind, so soll das Vollziehungsdirectorium mit den Besitzern solcher unbestimmten Nutzungsrechte einen Vergleich treffen, durch welchen diese Rechte so sorgfältig bestimmt und unter Genehmigung der gesetzgebenden Rathe in bedingte Rechte umgeschaffen werden.

9. Da wo das Weidrecht in den Nationalwaldungen von einzelnen Bürgern oder ganzen Gemeinden mit Recht ausgeübt wird, soll das Directorium trachten, mit den Besitzern dieser den Waldungen höchst schädlichen Rechte eine Auskaufung gegen baares Geld oder andere liegende Gründe zu treffen, und diese Auskaufungen durch die gesetzgebenden Rathe bestätigen lassen.

10. Wam mit den Besitzern solcher Weidrechte in den Nationalwaldungen keine Art Auskauf getroffen werden kann, so sollen die Forstaussesser, da wo die Waldungen in Schläge eingetheilt sind, die abgetriebnen Schläge sowohl, als auch die mit jungem, dem Vieh noch nicht entwachsenen Holz besetzten Schläge gemeinschaftlich mit dem Ruzniesser einzäunen lassen; ist aber die Waldung noch nicht in Schläge eingetheilt, so sollen in derselben jedes Jahr durch die Forstinspektion die wenigst zu beschädigenden Reviere zur Weide angewiesen und vom Ruzniesser und vom Staat gemeinschaftlich eingezäunt werden.

11. Die Ruzniesser dieser bestimmten Weidstellen in den Waldungen sind verpflichtet, unter Strafe des vollständigsten Schadenersatzes, ihr auf die Weide getriebnes Vieh so hüten zu lassen, daß die Einzäunungen nicht beschädigt und noch vielweniger überschritten werden.

12. Wenn eine einzelne Person in einer Nationalwaldung frevelt, so soll sie den Werth des gefrevelten Holzes ersetzen und eine Busse vom doppelten Werth desselben bezahlen.

13. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Nationalwaldung freveln, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes gemeinschaftlich ersetzen. Jede derselben soll aber die durch den vorhergehenden § bestimmte Busse besonders für sich bezahlen.

14. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus den Nationalwaldungen gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersetzung des Schadens aus, nach Ausweis des § 12 und 13, noch eine Busse bezahlen, die dem vierfachen Werthe des gefrevelten Holzes gleich ist.

15. Der oder diejenigen, die sich bewaffnet in

eine Nationalwaldung begeben und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens und die im vorhergehenden § bestimmte Busse aus, noch mit einer Zuchthausstrafe von zweimonatlicher Einsperrung belegt werden.

16. Wer einem Holzbanntwart oder Forsthüter einer Nationalwaldung Widerstand thut, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, soll mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

17. Der Holzfreveler, der einen Banntwart oder Forsthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, mißhandeln würde, soll die Strafe zweifach leiden, die das Gesetz auf die begangene Mißhandlung in gewöhnlichen Fällen legt.

18. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in einer Nationalwaldung freveln, sollen die in den §§ 12, 13, 14 und 15, bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

19. Alles Anbohren und Anschneiden der Bäume in den Nationalwaldungen aus Muthwillen oder um das Harz daraus zu ziehen ist verboten, bei einer Busse des doppelten Werths — eines jeden angeschnittenen oder angebohrten Baumes, und einer Zuchthausstrafe, die nicht unter ein Monat und nicht über sechs Monaten seyn kann.

20. Das sogenannte Ringeln der Bäume in den Nationalwaldungen, oder das Abschalen der Rinde an stehenden Bäumen ist verboten, bei einer Busse, die dem doppelten Werth des auf diese Art verderbten Baumes gleich ist, und einer Zuchthausstrafe, die nicht über sechs Monaten und nicht unter einem Monat seyn kann.

21. Diejenigen, die die Busse nicht zu bezahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit im Wald abverdienen.

22. Ein Banntwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vorherbeschriebenen Frevel begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszustehen haben, die ein anderer Bürger in seinem Falle leiden müßte, sondern zugleich seiner Stelle entsetzt und aller Ehren unfähig erklärt werden.

23. Gleich soll auch derjenige Banntwart angesehen werden, der sich mit Frevelern einverstcht, oder dieselben nicht verleidet.

24. Die Entwendung wirklich gefällten und verarbeiteten Holzes aus einer Nationalwaldung, soll als ein Diebstahl bestraft werden.

25. Wer im Laufe eines Jahres zum zweitenmal über einem Frevel in einer Nationalwaldung betroffen wird, soll die darauf gesetzte Strafe doppelt leiden und darüber aus noch zu einer Zuchthausstrafe von vier Monaten verfallen werden.

26. Alle öffentlichen Beamtenen jeder Art sind verpflichtet das ihrige beizutragen, um den wichtigen

Zweig des Nationaleigenthums, die Nationalwaldungen, zu schützen, und im Fall erweislich würde, daß sie einen ihnen bekannt gewordenen Fehlbaren nicht angezeigt oder sonst etwas zum Schutz des Nationaleigenthums offenbar versäumt hätten, sollen sie zu derjenigen Geldbusse verfallen werden, die dem Verbrecher selbst in diesem Gesetz aufgelegt ist.

27. Zur Schätzung des Schadens der durch Frevler in Nationalwaldungen verübt wurde, schlägt die Forstinspektion des Kantons drei, und die Municipalität des Bezirks, wo der Schaden verübt wurde, zwei unpartheyische Bürger vor, von denen der Fehlbare zwei ausschlagen soll, und die drei übrigbleibenden schätzen den Schaden.

28. Die vom Vollziehungsdirektorium den erlassene Verordnung über die Verwaltung der Nationalwaldungen ist in ihrem ganzen Inhalt durch dieses Gesetz bestätigt.

29. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und allenthalben wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Eustor wünscht, daß der 2te § geändert werde, indem er denjenigen Bürger, der eine Ansprache einzugeben vergißt, nicht so hart strafen will, sondern einzig begehrt, daß derjenige Bürger, welcher eine solche Ansprache vernachlässigt, die dadurch entstandenen Unkosten zu tragen verpflichtet sey. Schumpf fodert, daß man nicht mehr in die schon angenommenen 6 ersten §§ eintrete. Desloes fodert dagegen, daß auch diese 6 ersten §§ aufs neue in Berathung genommen werden. Erlacher stimmt Schumpf bei, und fodert über Desloes Antrag die Tagesordnung, weil er vorwärts und nicht rückwärts arbeiten will. Carrard fodert, daß einzig die neue Abfassung dieser 6 §§ in Berathung genommen werde.

Erlacher und Desloes beharren auf ihrer Meinung. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 1 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Carrard sieht einigen Widerspruch in diesem §, weil dasjenige, was wirklich Nationaleigenthum ist, nicht mehr angesprochen werden kann; er wünscht also Abfassungsverbesserung, durch die bestimmt werde, daß Ansprachen auf ehemals von den Regierungen besessene Waldungen eingegeben werden sollen. Herzog v. M. wünscht beizufügen, daß die Verwaltungskammern gegen die eingegangenen Ansprachen Scheine ausgeben sollen. Eustor eine erste seinen im Anfang dieser Berathung über diesen § gemachten Antrag. Wyder stimmt Carrard bei, und bemerkt, daß Eustors Antrag unanwendbar ist, weil man sonst diesen Gegenstand nie berichtigen konnte.

Desloes schlägt einen nach Carrards, Herzogs und Wyders Sinn abgefaßten neuen § vor, welcher angenommen wird.

§ 3 und 4 werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Desloes fodert, daß auch für diese eingegebenen Ansprachen und Titel von den Verwaltungskammern Empfangscheine ertheilt werden. Der § wird mit diesem Beisatz angenommen.

§ 6 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Eustor glaubt, diese Strafe sey zu hart, und er will denjenigen, der solche Nutzungsrechte mißbraucht, nur als einen gewöhnlichen Frevler, nicht aber mit Verlust seines Rechtes bestrafen. Cartier vertheidigt den § gegen Eustor, und wünscht einzig, daß dem § beigefügt werde, daß diesen Ansprechern diejenige Quantität Holz angewiesen werde, die sie bisher bezogen. Anderwerth vertheidigt den § als ganz zweckmäßig, und glaubt, Cartiers Bemerkung sey überflüssig, weil die folgenden §§ hierüber bestimmend genug sind. Eustor will, daß noch die 3 Worte beigefügt werden: „für denselbigen Fall“ — indem er nicht auf immer ein solches Recht für eine einzige Verzehung aufheben will. Carter zieht seine Einwendung zurück, und der § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 8. Desloes will hier nichts von den unbedingten Rechten sprechen, indem er fürchtet, die Unbedingtheit der Rechte in bedingte würde allgemeiner Unruhe bewirken, und ungerecht seyn. Anderwerth findet den § sehr zweckmäßig, und wünscht einzig, daß diese Vergleiche durch die Verwaltungskammern getroffen werden. Carrard findet, es sey in diesem § ein Widerspruch vorhanden; denn ein Vergleich müsse die Wirkung einer freiwilligen Verabredung seyn, und könne also nicht durch ein Gesetz bestimmt werden, ohne in Zwang überzugehen, und in jedem Fall sollen wir das Eigenthum schätzen: besonders aber würden wir uns in ein Meer von Schwierigkeiten hineinwerfen, wann die gesetzgebende Rache alle diese Ansprachen mit ihren unzählbaren Belagen untersuchen, und darüber absprechen sollten. Er fodert also Abänderung dieses §. Eustor stimmt Carrard bei, doch glaubt er, sey der erste Satz dieses § zweckmäßig. Desloes vereinigt sich mit Carrard, und schlägt in diesem Sinn eine neue Abfassung vor. Escher weiß auch, daß, wann von Vergleich die Rede ist, kein Zwang stat haben kann; aber eben deswegen ist auch hier nicht von Zwang, sondern von freiwilliger Uebereinkunft die Rede; findet man aber die Abfassung unthunlich, so ändere man dieselbe, und lade das Direktorium ein, solche Vergleiche zu treffen, so ist dann aller Mißdeutung vorgebogen. Was aber die Genämigung solcher Vergleiche durch die Gesetzgebung betrifft, so beharrt er fest auf dem Gutachten, weil es hier von Bestimmung über die Nationalgüter die Rede ist, deren Bekräftigung immer der Stellvertretung der Nation zukommen soll, denn wenn ein Stück Nationalwald abgetreten wird, um dem übrigen Theil von solchen Beschwerden zu befreien, so

ist eine wirkliche Veräußerung von Nationalgütern vor-
handen, die nicht ohne Bestimmung der Gesetzgebung
gültig seyn kann. Aber nur genehmigen oder verwer-
fen sollen die Räte diese Vergleiche, nicht aber die-
selben selbst veranstalten und bewirken. Jomini
stimmt ganz Eschers bei, weil es notwendig ist, die
Missbräuche, nicht aber die Rechte zu beschränken.
Carrard findet Eschers Gründe darin fehlerhaft,
daß er dieselben immer darauf gründet: diese Nutzungs-
rechte müssen durch wirkliche Abtretungen eines Theils
der Waldungen abgeändert werden, da doch dieß nicht
immer der Fall seyn wird; übrigens aber will er hier-
über gerne nachgeben, wann die Versammlung nicht
fürchtet, sich dadurch zu weitläufige und zu schwierige
Geschäfte aufzuladen. Der § wird mit Eschers Ab-
fassungsverbesserung angenommen.

§ 9. Escher fodert, daß das Wort soll in das
sanftere, das Direktorium ist eingeladen, ungeändert
werde, um die Abfassung dieses §, der des vorheri-
gen gleich zu machen.

Carrard folgt, wünscht aber, daß die Worte,
„diese den Nationalwaldungen höchst schäd-
lichen Rechte“ ausgestrichen werden, weil sie nicht
in das Gesetz selbst — höchstens aber in die Erwa-
gungsgründe gehören, und überdem noch durch diese
Worte die Besitzer solcher Rechte einen großen Werth
auf dieselben setzen könnten, indem ihnen das Gesetz
selbst anzeigen würde, daß die Nation einen großen
Werth auf die Aufhebung derselben setze.

Desloes stimmt zum §. Anderwerth wünscht,
daß die Art der Kostausung solcher Rechte dem Di-
rektorium nicht vorgeschrieben werde, weil es leicht
möglich ist, daß auf andere Art, als durch Auskäu-
fung gegen baares Geld, oder gegen liegende Gründe,
diese Vergleiche geschehen können. Carrards Antrag
stimmt er noch um so viel eher bei, da es keineswegs
erwiesen ist, daß der Weidgang in den Hochwaldun-
gen wirklich schädlich sey, sondern derselbe unter ge-
wissen Umständen selbst nützlich werden kann. — Der
§ wird mit Carrards und Anderwerths vorgeschlage-
nen Abfäzungen angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.
Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird vom
Senat der Beschluß verworfen, welcher den kleinen
Gemeinden gestattet, einstweilen Municipalbeamte zu
wählen, die sich untereinander verwandt sind.

Escher glaubt, dieser den 10. Mai gefasste Be-
schluß sey durch eine Irrung der Kanzlei allgemein
gemacht worden, indem er nur für diejenige Gemeinde
bestimmt war, die zu demselben durch ihre Bittschrift
den Anlaß gab; er fodert also, daß dieser Beschluß
nach dem damaligen Sinn der Versammlung umge-
ändert werde.

Cartier fodert Tagesordnung über diesen Ge-
genstand. Zimmermann stimmt Eschern bei, fodert

aber Mittheilung dieses Gegenstandes an die Com-
mission, und begehrt, daß in Zukunft die Beschlüsse
der Versammlung vorgelesen werden, ehe sie dem Sen-
at übersandt werden. Suter folgt diesem Antrag,
welcher angenommen wird.

Suter. Wenn gleich der Senat schon zweimal
unsern Beschluß verworfen hat, so mache ich dennoch
zum drittenmal die Motion gegen das Theater, nicht
nur, weil ich überzeugt bin, daß der große Rath
immer noch auf den nämlichen Grundsätzen beharrt,
sondern weil ich zuverlässig weiß, daß man dem Sen-
at nicht eigentlich dasjenige zugeschickt hat, was wir
beschlossen haben. So viel mir bewußt ist, und ich
wollte es eidlich behaupten, so gieng unser letzte Be-
schluß dahin, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt alle
Theater in ganz Helvetien geschlossen seyn sollen. —
darauf hatte ich, darauf hatte auch Maracci bes-
timmt angetragen. Nun aber lautet die Resolution
so, als wenn wir bloß das Direktorium einladen,
keine Schauspiele zu gestatten. Sie war also falsch,
und schwankend aufgesetzt, und vermuthlich nahm sie
verwegen der Senat nicht an, denn ich kann mir
nicht denken, daß er darüber andere Grundsätze habe;
die Würde der Versammlung erfordert, genau darauf
zu halten, daß ihre Beschlüsse richtig an den Senat
geschickt werden, und daher verlange ich die Wieder-
holung unsrer eigentlichen Resolution. — Ich mag
dasjenige nicht wiederholen, was ich leztlich gegen
die Unschicklichkeit der Schauspiele in einem Zeitpunkt
gesagt habe, wo rings um uns Bürgerblut und Thras-
nen fließen, rings um uns Tod, Mangel und Feuer
herzcht. Man sage mir, was man will, man erhe-
be die Nützlichkeit der Schauspiele im Allgemeinen,
so viel man will, ich fenne dies so gut als einer,
und habe überhaupt nichts dagegen; aber jezt, jezt
behaupte ich, daß es ganz gegen die Sittlichkeit,
gegen die Sittlichkeit des gegenwärtigen Zeitraums,
und gegen die Zartheit jedes Gefühls streitet, wenn
wir unter unsern Augen, gesetzlich Schauspiele dulden.

Hätten wir ein Nationaltheater, durch welches
der Charakter unsers Volkes konnte gebildet werden,
ließe es sich nur vermuthen, daß diejenigen Bürger,
welche am meisten einer Cultur bedürfen, dieses The-
ater besuchen würden, so möchte die Sache noch an-
gehen. Aber gegenwärtig so grob sich gegen die öf-
fentliche Meinung verstoßen, gegenwärtig so stark
dem Volksgeist trozen wollen, während dem wir das
größte Vertrauen der Bürger nöthig haben, das B. N.,
scheint mir nicht nur unpolitisch, sondern selbst un-
recht zu seyn. Oder fragt die Bewohner der ehmas-
ligen Kantone Schwyz, Uri und Unterwalden,
und auch von Luzern, ob sie ins Theater kommen
wollen? Es kommt gewiß keiner, und doch wollt ihr
dadurch auf sie wirken. Also bleiben als Zuschauer
einzig die Gesetzgeber mit ihren Frauen, und die Bür-

ger der Stadt Luzern — aber von denen gewiß nicht alle — übrig. — Für euch also B. R., für euch fast einzig soll also das Theater bestimmt seyn? Ihr also, ihr bedürft jetzt dieser Erholung? Erlaubet mir, daß ich noch einen Augenblick darauf verweile. Was wollt ihr damit? Was suchet ihr? Alle Schauspiele lassen sich in drei Haupttheile einteilen: in das Lustspiel, das Trauerspiel, und das eigentliche Schauspiel oder Drama.

Wollt ihr Lustspiele? Wandelt hinaus in die schöne Natur, ihr werdet euch freuen an ihrem Erwachen im Frühling, euch freuen, an jeder Blume im Feld. Wollt ihr häusliche Szenen aufführen sehen? bleibet im glücklichen Kreis eurer Familie, freuet euch mit euren Gattinnen und Kindern. Wollt ihr verliebte Szenen spielen sehen? Wer unter euch noch unverheiratet ist, der wähle sich eine Braut, und er wird in der That und der Wirklichkeit nach glücklich seyn. Wollt ihr gar essen und trinken sehen im Theater? eßt und trinkt lieber selbst, und freuet euch mit euren Freunden.

Oder wollt ihr Trauerspiele sehen? o da weiß ich euch zu helfen. Geht in alten Kanton Schwyz, ihr trefft noch auf Spuren der guten ermordeten Franken; geht nach Uri, nach Wallis, wo der Tod um sich frist, und so viele verführten Schweizer büßen; geht auf die Rappelbrücke, wenn ein Schiff mit Verwundeten ankommt, und ihr werdet vor Schmerz weinen; geht selbst ins große Trauerspiel des Krieges an unsere Grenzen, wo der Tod unter allen Gestalten hauset — und ihr findet Thränen genug!

Oder wollt ihr endlich ein Drama sehen. Auch da weiß ich Mittel; ich kenne eins, das größte, was je auf dem Welttheater gespielt worden, es heißt — Revolution! Das Schicksal hat euch zu Schauspielern dazu bestimmt, indem es die große, wichtige Rolle der Gesetzgeber unter euch vertheilte. Ihr seht freilich nur noch beim ersten Akt, seht eigentlich erst am Eingang der Szene; aber spielt diese Rolle gut, und seht vorzüglich darauf, was ihr für Zuschauer habt, damit ihr des Zweckes nicht verfehlet. Nehmt dabei Rücksicht auf den Geist, auf die Fassungskraft dieser Zuhörer, ladet ihr nicht mehr auf, als sie vertragen kann, und dann werdet ihr im gegenwärtigen Zeitpunkt kein ander Schauspiel wozu, als das, was ihr schon spieltet. Demnach beharre ich auf meinem Vorschlag, und lade euch ein, zu beschließen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in ganz Helvetien geschlossen seyn sollen.

Ich weiß gar wohl, daß man hie und da darüber murren wird, ich weiß auch, daß man mich einen strengen Sittenrichter, vielleicht gar mürrisch nennt. Allein das alles kümmert mich nicht. Mein Herz sagt mir, daß ich es mit meinem Vaterland gut meine, daß ich dabei meine Pflicht thue, und

sollte auch jetzt noch der Senat diesen Vorschlag wieder verworfen, so hält' ich mich in meine Tugend — mein Gewissen bleibt ruhig und rein. —

Nachdem dieses übersezt war, foderte Suter noch einmal das Wort, und sagte: er höre, daß das erste zu gebende Schauspiel — Menschenhaß und Neue — seyn solle; er kenne das Stück, und dessen Verfasser; er rathe also an, man solle die Menschen lieben, so habe man nichts zu bereuen.

Müce ist ganz Suters Meinung, und wünscht, daß wir das Geld, welches wir den Gauklern hinzugeben haben, den Vertheidigern des Vaterlandes die Zeit 3 Wochen keine Besoldung erhalten haben, hinzugeben. Sollte der Antrag aber verworfen werden, so fodere ich, daß die Gaukler nicht in dem Gymnasium ihr Spiel treiben, weil damit Feuersgefahr verbunden ist, und sich in diesem Gebäude unsre Archive, und in der Nähe desselben das Direktorialgebäude befinden.

Bourgeois bezeugt, daß die Saalinspektoren alle möglichen Sicherungsanstalten bewirkten, um jeder Feuersgefahr, die durch ein Theater entstehen könnte, zuvorzukommen.

Zimmermann wundert sich, daß man nun zum drittenmal mit diesem Gegenstand aufzutreten wagt, um Stundenlang die Gesetzgebung damit zu beschäftigen. Alle diese lebhaft aufgetragenen Farben machen ein Gemahle, aber auch nur ein Gemahle, durch welches jedes Lachen, jedes ruhige Mittagessen, jedes Spiel eben so gut untersagt werden müßte, in diesen Zeiten, als ein Theater. Uebrigens aber lohnt es sich nicht mehr der Mühe in diesen kleinlichen Gegenstand einzutreten, der nicht der Gesetzgebung, sondern der Municipalität zugehört: beharret aber Suter, so soll er dem Reglement zufolge seinen Antrag für 6 Tag schriftlich auf den Kanzleisch legen. —

Großer Lärm und Ruf ums Wort von allen Seiten, Thatsachen anzubringen, oder Ordnungsanträge zu machen. Suter widersetz sich Zimmermanns Antrag, weil seine Motion nicht neu, sondern eine bloße Ordnungsmotion für das Bureau sey. — Neuer Lärm und Unordnung. — Carrard bemerkt Suter, daß er in der Form unrecht habe, weil der an den Senat abgesandte Beschluß mit dem Protokoll genehmigt wurde, und also nicht als unrichtig angegeben werden kann. — Neue Unordnung und Lärm. Man fodert Dringlichkeitserklärung über Suters Antrag. Die Dringlichkeit sowohl als der Antrag selbst werden unter ungeschüztem Abstimmen angenommen.

Müce fodert, daß auch sein Antrag ins Mehr gesetzt werde, daß das Theater auf jeden Fall nicht im Gymnasium errichtet werden dürfe. — Der Präzident hebt die Sitzung auf.